



Handreichung zur Qualitätssicherung in den Studiengängen an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena

16. Januar 2019

In seiner Sitzung vom 16. Januar 2019 hat der Fakultätsrat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät untenstehende Regelungen zur Sicherung der Qualität in der Lehre beschlossen.

I. Studienkommission der Fakultät

- (1) Die Studienkommission der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät übernimmt die nach § 25 a der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität vorgesehenen Aufgaben einer Studienkommission des Fakultätsrates.
- (2) Die Studienkommission tagt mindestens einmal pro Semester.
- (3) Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Studienkommission beträgt i. d. R. drei Jahre, die der studentischen Mitglieder i. d. R. ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Ihr gehören je nach Zusammensetzung des Fakultätsrats (erweiterter/großer Fakultätsrat) die/der Studiendekan/in als Vorsitzende/r, zwei (drei/vier) weitere Hochschullehrer/innen, drei (vier/fünf) akademische Mitarbeiter/innen und drei (vier/fünf) Studierende an. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung benannt. Bis zum 30.09.2019 gilt die bisherige Zusammensetzung der Studienkommission.

II. Aufgabenbereiche von Studiengangsverantwortlichen

- (1) Für jeden Studiengang der Fakultät bestimmt dasjenige Institut der Fakultät, von dessen Mitarbeiter/innen das Lehrangebot eines Studiengangs überwiegend getragen wird, eine/n Studiengangsverantwortlichen für eine Amtszeit von drei Jahren. Für die chemischen Studiengänge bestimmt der Fakultätsrat den/die Studiengangsverantwortliche/n für eine Amtszeit von drei Jahren.

Die Aufgaben der Studiengangsverantwortlichen umfassen:

- die Organisation des in den Studienordnungen vorgesehenen Angebots an Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulverantwortliche, Lehrbeauftragte, etc.),
- die Organisation eines kontinuierlichen und regelmäßig stattfindenden Evaluationsprozesses zur internen Qualitätssicherung und dem Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden: beispielsweise kann ein runder Tisch mit einer Studierendenvertretung und Lehrenden einmal jährlich einberufen werden, in diesem Rahmen können auch etwaige Ergebnisse der Systembefragungen (Zwischenbefragung, Abschlussbefragung, Alumnibefragung) diskutiert werden; hierzu sucht sich der/die Studiengangsverantwortliche ein passendes Format aus und identifiziert ggf. Handlungsbedarf,
- die Erstellung eines kurzen und formlosen jährlichen Berichts (jeweils zum Ende des Jahres) an die



Fakultät über die Ergebnisse des Treffens und die ggf. daraus abgeleiteten und durchgeführten Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs; mit diesen Informationen unterstützen Sie das Studiendekanat bei der Erstellung des jährlichen Berichts an die Universitätsleitung über die Lehr- und Studiensituation an der Fakultät (gemäß § 6 Abs. 2 Evaluationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität vom 19. Juli 2012),

- eine Beteiligung an der Auswahl der Bewerber für den jeweiligen Studiengang
- die Beantragung von Änderungen der Modulkataloge und der den Studiengang betreffenden Studien- und Prüfungsordnungen beim Studiendekanat der Fakultät.

(2) Die Studiengangsverantwortlichen wirken darauf hin, dass alle Lehrenden des Studiengangs ihre Lehrveranstaltungen regelmäßig durch die Studierenden durch geeignete Methoden evaluieren lassen. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden ausschließlich an die jeweilige Lehrperson zurückgemeldet und dienen als individuelles Feedback. Eine Diskussion der Ergebnisse mit den Studierenden ist gewünscht.

(3) Das Studiendekanat kann den Studiengangsverantwortlichen auf Anfrage gern folgende Informationen sofort zur Verfügung stellen:

- Entwicklung der Zahl der Studierenden im Studiengang nach Fachsemestern,
- Entwicklung der Zahl der erfolgreichen Studienabschlüsse, auch im Hinblick auf die Regelstudienzeit.

Zusätzliche Informationen können anlassbezogen zur Verfügung gestellt werden, müssen jedoch ggf. erst erhoben werden (z. B. Anteil der Studierenden nach Geschlecht (1. Fachsemester und Abschluss), Klassifikation nach In- und Ausland, Anzahl SWS Lehrbeauftragte etc., soweit datenschutzkonform).

III. Einbindung externer Perspektiven

Gemäß § 18 Abs. 1 der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung vom 22. Mai 2018 müssen zur oben beschriebenen internen Qualitätssicherung weitere Perspektiven durch externe Studierende, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis sowie Absolventinnen und Absolventen hinzugezogen werden. Im Rahmen der Fakultätsbeiratsbegehung wird daher die Studiengangsentwicklung mit den jeweils anwesenden fachlich zugehörigen Mitgliedern des Fakultätsbeirats diskutiert.